

7. Verstöße gegen die Anordnung vom 5. Oktober 1949 werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.

Berlin, den 6. Oktober 1949

Steidle
Stellv. Vorsitzender

Streit	Schilde
Leiter d. Hauptverwaltg. Erfassung u. Aufkauf landwirtschaftl. Erzeugnisse	Leiter d. Hauptverwaltg. Leichtindustrie
der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone	

Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Nachveranlagung zur
Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
für verheimlichte veranlagungspflichtige
landwirtschaftliche Nutzflächen.

Vom 6. Oktober 1949

Auf Grund § 4 der Anordnung über die Nachveranlagung zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für verheimlichte veranlagungspflichtige landwirtschaftliche Nutzflächen vom 6. Oktober 1949 (ZVOB1. S. 768) wird zur Durchführung dieser Anordnung bestimmt:

I.

Zu § 1:

Als verheimlicht gelten alle landwirtschaftlichen Nutzflächen, die in der Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1949 nicht erfaßt sind. Auch die Besitzer landwirtschaftlicher Nutzflächen sind zur Nachveranlagung heranzuziehen, die diese Flächen in Unkenntnis nicht gemeldet haben; denn damit entzogen sie diese Flächen der Veranlagung zur Pflichtablieferung und waren somit unberechtigte Nutznießer dieser nicht gemeldeten Flächen.

Eine Nachveranlagung erfolgt für diese als verheimlicht festgestellten Flächen in Fleisch und Milch mit der doppelten Menge der für die Wirtschaft gültigen Ablieferungsnormen; außerdem für in der landwirtschaftlichen Nutzfläche befindliches Ackerland mit der doppelten Menge der für die Wirtschaft gültigen Ablieferungsnorm in Kartoffeln.

Bei der Berechnung zur Nachveranlagung muß die differenzierte Pflichtablieferungsnorm zugrunde gelegt werden, die für die betreffende Wirtschaft bei der Veranlagung festgelegt wurde.

Zu § 2:

Die Nachveranlagung hat durch Aushändigung eines neuen (zusätzlichen) Ablieferungsbescheides, der den Vermerk „Nachveranlagung gemäß Beschluß S 302 a/49 — Anordnung vom 6. Oktober 1949 (ZVOB1.1 S. 768)“ zu tragen hat, zu erfolgen. Dieser Ablieferungsbescheid ist vom Landrat über den Bürgermeister der nachveranlagten Wirtschaft auszuhändigen. Dem zuständigen Erfassungsbetrieb ist gleichzeitig über die Menge der nachveranlagten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Mitteilung zu machen. Für die Einhaltung der in der Anordnung festgelegten Ablieferungsfrist von 2 Wochen nach Aushändigung des Ablieferungsbescheides sind der Bürgermeister und der zuständige Erfassungskontrollleur verantwortlich. Die auf Grund der Nachveranlagung erfaßten Mengen in Fleisch, Milch und Kartoffeln sind in den Formblättern gemäß SMAD-Befehl Nr. 276/1946 als normale Erfassung auszuweisen und in einer Fußnote gesondert zu erläutern.

II.

Einsprüche gegen die Nachveranlagung sind gemäß den Durchführungsbestimmungen vom 24. Februar 1949 (ZVOB1. I S. 201), vom 4. Juli 1949 (ZVOB1.1 S. 557) und vom 7. Juli 1949 (ZVOB1.1 S. 570) beim zuständigen Landrat einzureichen. Der Einspruch entbindet nicht von der Ablieferungsverpflichtung.

III.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen finden die Strafbestimmungen der Anordnungen vom 19. Januar 1949 (ZVOB1. S. 87) und vom 4. Mai 1949 (ZVOB1.1 S. 397) entsprechend Anwendung.

Berlin, den 6. Oktober 1949

Steidle
Stellv. Vorsitzender

Streit	Heinks
Leiter d. Hauptverwaltg. Erfassung u. Aufkauf landwirtschaftl. Erzeugnisse	Leiter d. Hauptverwaltg. Land- u. Forstwirtschaft
der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone	

Wichtiger Hinweis des VerSages

für die Bezieher der bisherigen

Zentralverordnungsblätter, Teile I und II

Mit der Bildung der Deutschen Demokratischen Republik wurde das Erscheinen der Zentralverordnungsblätter eingestellt. Von diesen Blättern gehen den bisherigen Beziehern Inhaltsübersicht und Stichwortverzeichnis deftnächst besonders zu.

Der Verlag liefert den Beziehern für den Rest des 4. Quartals 1949 unentgeltlich das Gesetzblatt und das Ministerialblatt.